

Wärmeverbund Niederweningen WVN

8166 Niederweningen

Reglement

I. Gegenstand und Zweck

§ 1

II. Organisation

§ 2

Der WVN bildet ein unter besonderer Verwaltung stehendes, selbstständiges Unternehmen der politischen Gemeinde Niederweningen. Rechtsform

§ 3

¹ Erlass und Änderungen des vorliegenden Reglements obliegen der Gemeindeversammlung.

Zuständigkeiten

Kommission

- ² Der Gemeinderat
- übt die Oberaufsicht über sämtliche Anlagen des WVN sowie den Betrieb und die Verwaltung aus
- beschliesst auf Antrag der Wärmeverbundkommission ein Tarifblatt und dessen Anpassungen
- beschliesst auf Antrag der Wärmeverbundkommission die Wärmelieferverträge und deren Anpassungen.
- ³ Die Gemeindeverwaltung ist für die Administration zuständig.

§ 4

¹ Der Betrieb und die Verwaltung des WVN werden einer unselbstständigen Kommission (Wärmeverbundkommission WVK) übertragen, deren Mitglieder vom Gemeinderat auf die ordentliche Amtsdauer gewählt werden.

5,

- Die WVK steht unter der Leitung eines Mitgliedes des Gemeinderates, das auch die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb führt.
- ³ Die WVK besteht aus 5 (bis 7) Mitgliedern und setzt sich wie folgt

¹ Dieses Reglement gilt für die Versorgung mit Fernwärme durch den Wärmeverbund Niederweningen (WVN).

² Der WVN betreibt eine Fernheizanlage, die mit Holzschnitzeln befeuert wird. Zweck der Anlage ist die Bereitstellung von Wärme, der Betrieb eines Fernwärmenetzes und die sinnvolle Nutzung von naturbelassenem Energieholz. Eine spätere Erweiterung der Anlage und/oder die Umstellung auf andere Energiequellen ist möglich.

zusammen (Beispiel):

- a. 1 2 Mitglied(er) des Gemeinderates
- b. Anlagenwart
- c. 1 2 Wärmebezüger
- d. Fachexperte mit beratender Stimme
- e. Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung

III. Finanzierung

§ 5

Die Errichtungs- und Betriebskosten werden durch die Anschlussgebühren und den Wärmepreis gedeckt. Der Wärmepreis setzt sich aus einem leistungsabhängigen Grundpreis und einem mengenabhängigen Arbeitspreis zusammen. Finanzierung

- ² Die Gemeinde kann den Ausbau der Anlage vorfinanzieren.
- ³ Der Wärmeverbund wird eigenwirtschaftlich geführt.

§ 6

Die Anschlussgebühr und der Wärmepreis werden durch den Gemeinderat auf Antrag der WVK im Tarifblatt festgelegt und den Bezügern schriftlich mitgeteilt oder im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Gebühren und Tarife

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Bezüger im Sinne dieses Reglements ist jeder, der vom WVN mit eigener Abrechnung Fernwärme bezieht.

Bezüger

88

Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die auf seinem Grundstück liegenden Teile der Anschlussleitungen sowie die Messeinrichtungen vor Beschädigungen geschützt werden. Insbesondere dürfen über den erdverlegten Leitungen keine Bauten erstellt und keine Bäume gepflanzt werden.

Schutz der Anlagen

§ 9

Störungen und ausserordentliche Vorkommnisse an Anlagen und Installationen sind dem WVN von den Betroffenen unverzüglich zu melden.

Verhalten bei Störungen

§ 10

Der WVN ordnet die Beseitigung rechtswidriger Zustände an. Leistet der Pflichtige dieser Aufforderung nicht Folge, so lässt der WVN die Arbeiten ausführen. Bei Gefahr handelt der WVN ohne Verzug. Die Kosten trägt der Pflichtige.

Ersatzvornahme

² Mangelhafte Einrichtungen, die Personen oder Sachen gefährden, können durch den WVN oder dessen Beauftragte ohne vorherige Mahnung vom Versorgungsnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden, sind die notwendigen Durchleitungsrechte sowie das Recht zur Aufstellung von Schiebern und Tafeln von den betreffenden Grundeigentümern unentgeltlich einzuräumen, auch wenn sie nicht in ihrem eigenen Interesse liegen. Durchleitungsrechte für Versorgungsleitungen auf Privatgrund werden im Grundbuch eingetragen. Allfälliger Kulturschaden wird vergütet.

Inanspruchnahme von Privatareal

§ 12

Den zuständigen Organen des WVN ist der Zutritt zu den Anschlussleitungen, den Hausinstallationen und den Messeinrichtungen zu angemessener Zeit, in Sonderfällen (wie z.B. Störungen) jederzeit, zu ermöglichen.

Allgemeines Zutrittsrecht

§ 13

Die vom WVN bezeichneten Stellen erteilen auf Wunsch unentgeltlich Auskunft über die Einrichtung von Anlagen, über Anwendungsmöglichkeiten der Fernwärme, über Sicherheitsvorschriften sowie über Tariffragen.

Auskünfte

§ 14

Reklamationen sind schriftlich an den WVN zu richten.

Reklamationen

V. Eigentum an den Installationen

§ 15

- ¹ Eigentum des WVN sind
- a. Wärmeerzeugung
- b. Versorgungsnetz mit Versorgungsleitungen und Unterstationen
- c. Anschlussleitungen
- d. Übergabestation mit Wärmezähler und Mengenregler.
- ² Eigentum des Bezügers sind die Hausinstallationen ab und mit Wärmetauscher, zum Beispiel
- a. Hausstation
- b. Hausheizung mit Regelung
- c. Warmwasseraufbereitung mit Regelung.

VI. Versorgungsnetz

§ 16

¹ Das Versorgungsnetz besteht aus Versorgungsleitungen, Anschlussleitungen und den dazugehörenden Unterstationen.

² Die Versorgungsleitungen werden in der Regel im öffentlichen Grund verlegt.

³ Im Zweifel sowie in Einzelfällen wird die Grenze zwischen Versorgungsnetz und Anschlussleitung durch den WVN bestimmt. Eigentumsverhältnisse

Umschreibung

Arbeiten am gesamten Versorgungsnetz werden ausschliesslich durch den WVN oder dessen Beauftragte ausgeführt.

Arbeiten am Versorgungsnetz

§ 18

¹ Die Kosten für die Erstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung des Versorgungsnetzes gehen zu Lasten der Fernwärmerechnung.

Kosten

² Erfolgt der Ausbau des Versorgungsnetzes im Interesse eines einzelnen Bezügers, so hat derselbe für die Kosten aufzukommen, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt sind, ohne dass diese Anlageteile in sein Eigentum übergehen. Diese Kosten werden nach Abschluss der Arbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 19

Das Versorgungsnetz wird, vorbehältlich abweichender vertraglicher Regelungen, durch den WVN oder dessen Beauftragte unterhalten.

Unterhalt

VII. Anschlussleitungen

§ 20

Als Anschlussleitung wird das für die Speisung von einzelnen Liegenschaften bestimmte Leitungsstück von der Versorgungsleitung bis Wärmetauscher bezeichnet. Umschreibung

§ 21

¹ Erstellung und Änderung der Anschlussleitungen sind dem WVN schriftlich in Auftrag zu geben.

Arbeiten an Anschlussleitungen

- ² Vom WVN angeordnete Massnahmen hat der Grund- bzw. Hauseigentümer unverzüglich ausführen zu lassen.
- ³ Nicht benutzte Anschlussleitungen werden vom WVN abgetrennt und unter Kostenfolge für den Grund- bzw. Hauseigentümer verschlossen, sofern nicht eine Wiederverwendung in den nächsten zwölf Monaten zugesichert wird. Die Anschlussleitung wird nicht oder nur auf Wunsch und auf Kosten des Grund- und Hauseigentümers zurück gebaut.
- ⁴ Fallen bei einer Wiederinbetriebnahme Kosten für die Behebung von Stillstandschäden an, so gehen diese zu Lasten des Grund- bzw. Hauseigentümers.

§ 22

- Der WVN bestimmt im Einvernehmen mit dem Grund- bzw. Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten die Leitungsführung sowie den Ort der Hauseinführung.
- ² Der WVN erstellt für ein und dieselbe Parzelle in der Regel nur eine Anschlussleitung.
- ³ Der WVN kann mehrere Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen und ist berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung auch Gebäude auf Fremdparzellen anzuschliessen.

Einzelheiten

Der Abbruch eines Gebäudes ist dem WVN vom bisherigen Eigentümer so zeitig schriftlich zu melden, dass eigene und gegebenenfalls benachbarte Anschlussleitungen vor dem Abbruch umgelegt oder vom Netz abgetrennt werden können. Abbruch von Gebäuden

² Mit den Abbrucharbeiten darf nicht vor dem Abschluss der Arbeiten des WVN begonnen werden.

§ 24

Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat dem WVN den für das Leitungstrassee und die Anschlussstelle benötigten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Beanspruchung von Grund und Boden

² Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat gemeinsame Anschlussleitungen sowie die Arbeiten zur Erstellung und zum Unterhalt derselben zu dulden

§ 25

¹ Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Tarifblatt zu entrichten.

Kosten

- ² Die Anschlussgebühren werden mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fällig. Der WVN stellt dem Grund- bzw. Hauseigentümer Rechnung.
- ³ Die Kosten für die Verstärkung oder die Verlegung von Anschlussleitungen hat der Verursacher sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu tragen.

§ 26

¹ Reparaturen gehen in der Regel zu Lasten der Fernwärmerechnung. Bei schuldhafter Beschädigung trägt der Verursacher die Kosten.

Reparaturen

VIII. Hausinstallationen

§ 27

Arbeiten an Hausinstallationen sind vom Bezüger oder seinen Beauftragten gemäss dem Anschlussschema und den Anweisungen des WVN auszuführen. Arbeiten an Hausinstallationen

- ² Bedarf die Ausführung einer Installation der Genehmigung seitens einer dritten Behörde, so ist die Einholung der Bewilligung vor Ausführung Sache des Grund- bzw. Hauseigentümers oder des von ihm mit der Ausführung Beauftragten.
- ³ Der Hauseigentümer hat den Wärmetauscher dauernd in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und für eine unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Wasserverluste entstehen.

Die Kosten für Arbeiten an Hausinstallationen gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft bzw. des Bezügers. Kosten

§ 29

¹ Alle Hausinstallationen, welche durch Fernwärmewasser durchflossen werden, unterstehen nach ihrer Erstellung, Erweiterung oder Änderung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der Kontrolle durch den WVN.

Kontrolle

- ² Den zuständigen Organen des WVN ist zur Kontrolle dieser Hausinstallationen der Zutritt zu allen mit Fernwärmeeinrichtungen versehenen Räumen während der ordentlichen Arbeitszeit, in Sonderfällen (wie z.B. Störungen) jederzeit, zu ermöglichen.
- ³ Der Zugang zum Hauptabsperrorgan ist stets freizuhalten.

§ 30

Der WVN verweigert die Inbetriebnahme der Hausinstallationen oder einzelner Anlageteile, wenn sie den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen.

Verweigerung oder Sperrung des Anschlusses

IX. Messeinrichtungen

§ 31

Die Messeinrichtungen dienen der Feststellung des Wärmebezugs, der durch Messung der Wassermenge und der Temperaturdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf ermittelt wird.

Umschreibung

§ 32

Der WVN bestimmt die Art der Messeinrichtung und allfälliger Zusatzeinrichtungen.

Art der Messeinrichtungen

§ 33

Die Wärmemesseinrichtung wird nach den jeweils massgeblichen Vorschriften geeicht, zurzeit nach der Verordnung des EJPD über Messgeräte für thermische Energie vom 19. März 2006 (SR 941.231).

Eichung der Messeinrichtungen

§ 34

Arbeiten an den für die Wärmemessung notwendigen Messeinrichtungen werden vom WVN oder dessen Beauftragten vorgenommen.

Arbeiten an Messeinrichtungen

§ 35

- ¹ Der Standort der Messeinrichtungen wird vom WVN im Einvernehmen mit dem Grund- bzw. Hauseigentümer bestimmt.
- ² Den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz hat der Grund- bzw. Hauseigentümer dem WVN kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Standort und Raumbeanspruchung

- ³ Die Hausstation mit den Messeinrichtungen muss in einem frostsicheren Raum untergebracht werden.
- ⁴ Wenn keine Wärme aus dem Fernwärmenetz entnommen wird, hat der Grund- bzw. Hauseigentümer den Raum der Fernwärmestation und die Fernwärme-Anlageteile frostfrei zu halten. Bei Missachtung dieser Bestimmung haftet der Grund- bzw. Hauseigentümer für den gesamten dadurch entstandenen Schaden.

- ¹ Die Montagekosten der Messeinrichtungen gehen zu Lasten des WVN. Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodischen Kontrolle der Zähler gehen ebenfalls zu Lasten des WVN.
- ² Die Kosten für die Instandstellung von durch Dritte beschädigten Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Grund- bzw. Hauseigentümers.
- ³ Die Kosten für Messeinrichtungen temporärer und provisorischer Anlagen hat der Bezüger zu bezahlen.

§ 37

Messeinrichtungen für die Weiterverrechnung der Fernwärme an Dritte oder für eigene Bedürfnisse müssen vom Grund- bzw. Hauseigentümer auf eigene Kosten angeschafft und unterhalten werden. Ebenfalls gehen zu seinen Lasten die durch die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen technischen Vorschriften, insbesondere durch die amtliche Eichung entstehenden Kosten.

Private Messeinrichtungen

Kosten

§ 38

Der Unterhalt der Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, erfolgt ausschliesslich durch den WVN oder dessen Beauftragte zu Lasten der Fernwärmerechnung.

² Die Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, werden durch den WVN oder dessen Beauftragte nach den eidgenössischen Vorschriften und innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen geprüft, geeicht und plombiert. Unterhalt

§ 39

Der Zugang zu den Messeinrichtungen ist stets freizuhalten

Zugänglichkeit

§ 40

Der Grund- bzw. Hauseigentümer der mit Fernwärme versorgten Liegenschaft hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen nicht beschädigt werden.

² An Messeinrichtungen dürfen ausser durch den WVN oder deren Beauftragte keine Eingriffe vorgenommen werden.

³ Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen entfernt oder Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Schutz der Messeinrichtungen

X. Zähler

§ 41

Der Fernwärmebezug wird durch Zähler ermittelt.

Allgemeines

Wird die Richtigkeit der Anzeige der Zähler durch den Bezüger bezweifelt, so kann er jederzeit eine Prüfung der Zähler durch den WVN oder ein anderes, amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

Nachprüfen auf Verlangen des Bezügers

§ 43

Der WVN bestimmt, wie, durch wen und zu welchem Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden.

Ablesung

6 44

Der Bezüger hat dem mit der Ablesung betrauten Mitarbeiter des WVN während der ordentlichen Arbeitszeit den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu ermöglichen.

Zutritt

§ 45

¹ Bei festgestelltem Stillstand oder bei Fehlanzeige eines Zählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Fernwärmebezug soweit wie möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt.

Fehlmessungen

- ² Kann die Fehlanzeige eines Zählers nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Zeit, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berücksichtigen.
- ³ Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine technische Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug auf der Basis der vor der letzten Feststellung des Fehlers abgelesenen Zähleranzeige unter abgemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom WVN festgestellt. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so können die Angaben des Bezügers nur für die beanstandete Ableseperiode berücksichtigt werden.

XI. Lieferbedingungen und Benützungsverhältnisse

§ 46

¹ Der WVN setzt die technischen Eigenschaften, insbesondere die Temperaturen und Drücke des Wärmeträgers fest und erlässt technische Vorschriften für die zu installierenden Heizeinrichtungen (Hausinstallation).

Allgemeines

- ² Die Wärmelieferung erfolgt in der Regel während der Heizperiode (30. September bis 31. Mai) ununterbrochen und innerhalb der im Anschlussschema des WVN festgelegten Toleranzen in Bezug auf Wassermengen, Temperaturen und Drücke.
- ³ Die Wärmeabgabe erfolgt ausserhalb der Heizperiode nur, wenn die Aussentemperaturen während mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterhalb der Heizgrenze (12°C Aussentemperatur bei 20°C Innentemperatur) liegen. Massgebend sind die Messwerte der Messstelle Zürich von Meteo Schweiz – Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie.

- ⁴ Der Hauseigentümer bzw. Bezüger ist verpflichtet, die Hausinstallationen so zu konzipieren und zu betreiben, dass der Wärmeträger (Warmwasser) in einem geschlossenen System zirkuliert. Die Entnahme von Warmwasser aus dem Versorgungsnetz ist untersagt.
- ⁵ Gesuche um Reduktion oder Erhöhung der Anschlussleistung sind dem WVN schriftlich einzureichen. Auf eine Erhöhung der Leistung besteht kein Anspruch. Die dem WVN durch Anpassung der Messung und Mengenbegrenzung entstehenden Kosten werden dem Bezüger in Rechnung gestellt.
- ⁶ Macht der weitere Ausbau des Versorgungsnetzes Änderungen der Vorund Rücklauftemperaturen oder der Drücke des Warmwassers erforderlich, so sind diese vom Bezüger zu dulden. Der WVN kann angemessene Beiträge an die allenfalls notwendige Anpassung der Hausinstallationen entrichten.

- Das Benützungsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung oder spätestens dem Bezug von Fernwärme bzw. mit dem Datum der Montage der Messeinrichtung oder zu einem vertraglich abgemachten Zeitpunkt.
- ² Der WVN schliesst mit den Bezügern Verträge auf eine feste Dauer ab, die sich stillschweigend erneuern, sofern sie nicht von einer der Parteien gekündigt werden.

Beginn und Dauer des Benützungsverhältnisses

§ 48

- Die Bezüger haben dem WVN jeden Wechsel spätestens eine Woche im Voraus, unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels, mitzuteilen.
- ² Geht bei einem Bezügerwechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der fehlbare Bezüger für den Wärmeverbrauch bis zur nächsten Ablesung.
- ³ Für den Wärmebezug in leerstehenden Räumen sowie die Entrichtung allfälliger Gebühren leerstehender Mieträume und unbenutzter Anlagen ist der Grund- bzw. Hauseigentümer dem WVN gegenüber haftbar.

Bezügerwechsel und Haftung

§ 49

- ¹ Der WVN kann die Wärmelieferungen in folgenden Fällen einschränken oder vorübergehend einstellen:
- a. Ausführung von Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b. Betriebsstörungen;
- c. höhere Gewalt;
- d. andere aussergewöhnliche Ereignisse.

Einschränkung der Wärmelieferung

§ 50

- ¹ Der WVN kann die Wärmelieferungen in folgenden Fällen verweigern:
- a. Wenn der Bezüger trotz Ermahnungen Einrichtungen verwendet, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen.
- b. Wenn der Bezüger rechts- oder tarifwidrig Wärme bezieht.
- c. Wenn dem WVN oder dessen Beauftragten trotz Ermahnung der durch dieses Reglement geregelte Zutritt, insbesondere zu den Messeinrichtungen und Hausinstallationen, verweigert oder verunmöglicht wird.

Verweigerung der Wärmelieferung d. Wenn nach der zweiten Mahnung eine rechtskräftig festgesetzte Gebühr nicht bezahlt wird, sofern die Einstellung der Lieferung für Dritte, die in keinem Benützungsverhältnis zum WVN stehen, keine unzumutbare Härte bedeutet.

² Die Einstellung der Wärmelieferung befreit den Bezüger nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem WVN.

§ 51

Die Bezüger haben unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen keinen Anspruch für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Einschränkungen oder Verweigerung der Wärmelieferung erwächst. Haftungsausschluss

XII. Rechnungsstellung

§ 52

Die Rechnungsstellung für die gelieferte Fernwärme erfolgt nach den im jeweils gültigen Tarifblatt festgelegten Ansätzen.

Tarife

§ 53

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom WVN festzulegenden Zeitabständen. Ablesungen ausserhalb derselben erfolgen in der Regel nur bei Bezügerwechsel. Ausstellung der Rechnung

² Die von privaten Zählern ermittelten Daten werden in keinem Fall vom WVN abgelesen und in Rechnung gestellt.

§ 54

Bezüger, die vom WVN bezogene Fernwärme an Dritte abgeben, dürfen nicht mehr dafür verlangen, als sie selber bezahlen mussten.

Rechnungsstellung an Dritte

§ 55

Gegen die Rechnung kann der Bezüger innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben.

Offenkundig fehlerhafte Rechnungen können formlos beanstandet werden. Die Beanstandung hat vor Ablauf der Zahlungsfrist zu erfolgen.

³ Der Gemeinderat entscheidet über Einsprachen und abzuweisende Beanstandungen in Form einer rekursfähigen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung.

⁴ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann der ordentliche Rechtsweg eingeschlagen werden. Einsprache und Rekurs

§ 56

Der WVN ist berechtigt, für Mahnungen und die durch einen Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe eine Gebühr zu erheben, sowie Verzugszinsen in der Höhe von 5 % pro Jahr in Rechnung zu stellen.

² Die zweite Mahnung hat einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verweigerung der Lieferung von Fernwärme gemäss § 45 lit. d zu enthalten. Zahlungsverzug

Die §§ 49 und 50 sind auch in Bezug auf die Anschlussgebühren anwendbar.

Rechnungsstellung für Anschlussgebühren

XIII. Besondere Vereinbarungen und ergänzende Vorschriften

§ 58

In Ausnahmefällen, z.B. für Bezüger mit speziellen Bezugsbedürfnissen, kann der WVN besondere Anschluss- und Wärmelieferbedingungen festsetzen und spezielle Verträge abschliessen.

Besondere Bedingungen und Vereinbarungen

§ 59

Der WVN kann für bestimmte Fernwärmeanwendungen zusätzliche Vorschriften erlassen.

Ergänzende Vorschriften

XIII. Schlussbestimmungen

§ 60

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2009 in Kraft.

Inkraftsetzung

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen, in Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung

genehmigt am: 30. März 2009

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Andrea Weber Allenspach

Stephan Knobel